

FAQ Covid-Schnelltest für Grenzpendler

I. Allgemeine Fragen zur Einstufung als Risikogebiet

Was bedeutet allgemein die Einstufung als Risikogebiet?

Seit dem 8. November 2020 gilt grundsätzlich für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Verpflichtung, sich unverzüglich nach Einreise in eine zehntägige Quarantäne zu begeben. Außerdem müssen sich Einreisende vor ihrer Ankunft in Deutschland auf <https://www.einreiseanmeldung.de> anmelden und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen. Nach frühestens fünf Tagen der Quarantäne können sich die Einreisenden auf SARS-CoV-2 testen lassen, um die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis zu beenden. Um das Gemeinwesen und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten, sind bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen. Auch Ausnahmen aus familiären Gründen sind vorgesehen.

Was gilt zusätzlich für Virus-Varianten-Gebiete?

Für Regionen mit besonders hohen Fallzahlen (Hochinzidenzgebiete) und Regionen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvarianten-Gebiete) ausgebreitet haben, sind noch strengere Regeln vorgesehen, um die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV 2 weiter zu begrenzen und die schnelle Verbreitung neuer Virusvarianten zu vermeiden. Wer sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einer dieser Regionen aufgehalten hat, ist verpflichtet, bereits bei Einreise einen Nachweis (ärztliches Zeugnis oder Testergebnis) über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Behörde vorzulegen. Dieser Test darf frühestens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Auch bei Kontrollen durch die Bundespolizei (z.B. grenznahe Kontrollen bei Einreise auf dem Landweg) kann der Nachweis verlangt werden. Der Nachweis über ein negatives Testergebnis oder entsprechendes ärztliches Zeugnis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Der durchgeführte Test muss die unter <https://www.rki.de/tests> genannten Anforderungen erfüllen.

Gelten Ausnahmen für Grenzpendler?

Grenzpendler, die aus beruflichen Gründen ins Saarland einreisen, sind von der Quarantänepflicht befreit. Die Anmeldepflicht gilt für sie unverändert. Sie müssen außerdem, wie oben beschrieben, einen negativen Corona-Test mit sich führen, wenn sie die Grenze nach Deutschland überqueren.

Was gilt bei Einreisen aus Deutschland ins Département Moselle?

Frankreich hat bereits in der letzten Februarwoche beschlossen, dass Deutsche, die in das Département Moselle fahren, ab dem 1. März einen negativen Coronatest vorweisen müssen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Ausnahmen gelten für:

- Reisen von Einwohnern in Grenzregionen in einem Umkreis von 30km um ihren Wohnort für einen Zeitraum von weniger als 24h.
- Geschäftsreisen, wenn die Dringlichkeit oder Häufigkeit mit der Durchführung eines solchen Tests unvereinbar ist.
- Fahrten von Berufskraftfahrern bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

I. Allgemeine Fragen zum Verfahren

Wo erhalte ich einen Antigen-Schnelltest?

Die Landesregierung hat als Anschlag für die ersten Wochen kostenlose Antigen-Schnelltests zur Verfügung gestellt, die über die IHK Saarland bezogen werden können. Die elektronische Terminbuchung ist über

<https://survey.lamapoll.de/Schnelltest-1/>

möglich.

Weil die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Tests nur als Überbrückung für die ersten Wochen gedacht waren, sind die Unternehmen gehalten, sich über medizinische Fachlieferanten zusätzlich mit Antigen-Schnelltests zu versorgen.

Eine Liste mit Anbietern von Testmaterial und Schutzkleidung im Saarland finden Sie am Ende des Dokuments.

Wir prüfen weitere Bezugsquellen und werden die Liste laufend aktualisieren. Als saarländischer Anbieter können Sie sich an IHK oder VSU wenden, um entsprechend gelistet zu werden.

Wie oft müssen die Mitarbeiter aus Frankreich getestet werden?

Grenzgänger und Grenzpendler, die in einer Kalenderwoche mindestens zwei Einreisen aus der Region vornehmen, müssen mindestens zweimal die Woche getestet werden. Dabei dürfen die Tests nicht älter als 48 Stunden sein.

Diejenigen, die in einer Kalenderwoche ausschließlich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen einreisen, müssen nur einmal unmittelbar vor der Einreise getestet werden, so dass der 48-Stunden-Zeitraum gewährleistet bleibt.

Können sich französische Beschäftigte auch vor Ort in Frankreich testen lassen?

Ja, es gibt zahlreiche Testzentren vor Ort, in denen Test abgenommen werden. Eine Liste der Testzentren im Département Moselle finden Sie hier:

<https://www.sante.fr/cf/centres-depistage-covid/departement-57.html>

Wenn die Testung bereits am Wohnsitz in Frankreich oder in einem weiteren Testzentrum vorgenommen wurde, ist eine weitere Testung im Betrieb nicht notwendig.

Haben die Grenzpendler/-gänger die Testergebnisse mitzuführen?

Ja, Grenzpendler, die unmittelbar aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland einreisen, müssen bei Einreise einen Nachweis eines negativen Tests mitführen. Das gilt auch für solche Personen, die zwar nicht unmittelbar aus einem Varianten-Gebiet einreisen, sich aber in einem solchen Gebiet in den letzten 10 Tagen vor der Einreise aufgehalten haben. Kontrollen werden durch die Polizei des Bundes sowie des Landes in der Grenzregion, vor allem im Hinterland, vorgenommen.

Ist vor der Testung eine Einwilligung zur Testung und zur Datenverarbeitung seitens des Mitarbeiters erforderlich?

Eine Einwilligung des Mitarbeiters in die Durchführung des Tests durch den Arbeitgeber oder einen beauftragten Dienstleister muss eingeholt werden. Hierbei muss auch über die Erhebung und Verwendung der Daten informiert und insoweit eine Einwilligung, insbesondere im Hinblick auf die Bekanntgabe eines positiven Testergebnisses an den Arbeitgeber und das zuständige Gesundheitsamt, eingeholt werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung muss schriftlich erteilt werden. Es empfiehlt sich auch die Hinzuziehung des zuständigen Datenschutzbeauftragten. Getrennt von dieser Einwilligung ist eine Risikoaufklärung notwendig.

Wer darf einen Schnelltest an einem Mitarbeiter ausführen?

Der Antigen-Schnelltest sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Eine digitale Schulung ist dabei zulässig. Über den Schulungsvorgang sollte eine Dokumentation erfolgen, um eine sorgfältige Auswahl des testenden Personals nachweisen zu können. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig.

Genügt auch ein Eigentest mit einem zugelassenen Antigen-Schnelltest?

Die aktuelle Verordnung sieht keine Tests zur Eigenanwendung vor. Der Test darf nur durch medizinisches oder fachlich geschultes Personal durchgeführt und bescheinigt werden.

Worauf muss bei einem Schnelltest geachtet werden?

Das Personal muss beim Durchführen des Tests mindestens

- FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken,
- Handschuhe,
- Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere tragen.

Außerdem muss die zu testende Person im Vorfeld über mögliche Risiken aufgeklärt werden.

Was gilt für Menschen, die bereits geimpft sind

Auch bei einer vorherigen Impfung muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden.

Wo bestehen weitere kostenfreie Testmöglichkeiten?

Die Landesregierung hat ein grenzüberschreitendes Testzentrum auf der **Goldenen Bremm** in Saarbrücken an den Start gebracht. Es steht Grenzgängern, die sich testen lassen wollen, zur Verfügung.

Die Online-Anmeldung ist möglich unter:

<https://www.etermin.net/schnelltestgoldenebremm>

Insgesamt gibt es drei Anmelde-Varianten:

- Eine Onlineanmeldung mit direkter Dateneingabe im Internet zu einem festen Termin. Die Probanden dieses Verfahrens fahren unverzüglich ohne weiteren Aufenthalt auf dem Gelände zur Akkreditierung der Testdurchführung (Linie 1 im Zelt).
- Probanden drucken ein im Internet zur Verfügung gestelltes pdf-Formular aus, geben ihre Daten ein und händigen dieses Formular auf dem Testgelände dem Dienstleister aus. Die Daten werden dann in dessen System erfasst, und es geht über die Linie 2 im Zelt zur Testdurchführung.
- Probanden, die keine Anmeldedaten vorhalten, bekommen vor Ort das zuvor beschriebene Formular, füllen es aus und verfahren dann weiter wie unter Punkt 2 beschrieben.

Über die zwei zur Verfügung stehenden Testlinien ist damit zu rechnen, dass in dem Testzentrum 100 Tests pro Stunde stattfinden können. Aktuell ist auch im Gespräch, die Schichten noch zusätzlich auszuweiten.

Das Testzentrum an der Goldenen Bremm steht auch LKW-Fahrern zur Verfügung, die im Verkehr zwischen dem Département Moselle und dem Saarland unterwegs sind. Abstellmöglichkeiten für LKW direkt vor Ort sind nicht vorhanden. Der Landesverband Verkehrsgewerbe prüft, inwieweit es in der Umgegend Abstellmöglichkeiten gibt.

In **Saareguemines** ist am Donnerstag, 4. März 2021, ein weiteres kostenloses Testzentrum eröffnet worden. (Scène de l'hôtel de ville de Sarreguemines – 2 rue du Maire Massing) Dort werden kostenlose Antigentests ohne Termin und ohne Rezept durchgeführt.

Bis zum 12. März 2021 sind „salle Baltus“ in Creutzwald und „Scène de l'hôtel de ville“ in Sarreguemines von 06 bis 10 Uhr und von 16 bis 20 Uhr geöffnet.

- espace Cassin, Bitche
- salle des fêtes, Bouzonville
- salle Baltus, Creutzwald
- scène de l'hôtel de ville, Sarreguemines
- espace Gouvy, Freyming-Merlebach

sind am 13. und 14. März von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

La Scène de l'hôtel de ville, Sarreguemines ist vom 15. bis zum 19. März von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Personen, die nach Beginn der Ausgangssperre (nach 18.00 Uhr) getestet werden möchten, müssen bei der 'attestation de déplacement dérogatoire' das Feld Nr. 2 ankreuzen.

In Losheim, Homburg, Neunkirchen, Ensdorf und Sankt Wendel bestehen weitere Testzentren der Landesregierung, in denen sich Grenzgänger testen lassen können. Diese sind von 13.30 - 21.30 Uhr geöffnet. Das Testen dauert nur wenige Minuten und das Ergebnis kann mobil unterwegs abgerufen werden. Die genannten Stationen stehen zudem allen Personen mit Wohnsitz Deutschland für kostenlose Tests zur Verfügung. Informationen zur Testung und zur Buchung finden Sie unter:

www.gesundheit.saarland.de

Wie werden verbrauchte Schnelltests entsorgt?

Die COVID-19 Schnelltests müssen - laut Robert Koch-Institut (RKI) und Umweltbundesamt (UBA) als Gewerbeabfall nach Abfallschlüssel 180104 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis (z. B. dickwandiger Müllsack oder Doppelsack-Methode) entsorgt werden. Eine gemeinsame Entsorgung mit Abfällen aus Haushalten (Restmüll) kann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Dies ist im Saarland und insb. im Entsorgungsgebiet des EVS normalerweise der Fall. Tests, die im Haushalt anfallen, sind im Restmüll zu entsorgen. RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

Weitere Information finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Gibt es Formvorschriften für die Testbestätigung?

Als Testnachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein negatives Testergebnis. Dieses muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorliegen. Dieses muss durch die testende Person unterschrieben werden. Dabei muss auf der Bestätigung der Hersteller des Antigen-Schnelltests ersichtlich sein. Ansonsten ist keine besondere Form vorgeschrieben. Ein unverbindliches Muster finden Sie auf den Internetseiten der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU) und der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Welche Unterlagen zu Tests müssen Grenzgänger mit sich führen?

Grundsätzlich muss die in der vorgenannten Antwort genannte Bescheinigung über ein negatives Testergebnis mitgeführt werden.

Wo finden Unternehmen medizinisches oder fachlich qualifiziertes Personal zur Durchführung der Schnelltests?

Es gibt zahlreiche Anbieter, die Schnelltests als Serviceleistung anbieten. Die Tests können dabei je nach Aufkommen sowohl in den Unternehmen vor Ort als auch in regionalen Testzentren ausgeführt werden. Bei folgenden Organisationen oder Unternehmen können Sie entweder direkt Testleistungen buchen oder Informationen über Anbieter einholen.

- CORVITAS, Georg Pohl Consulting, <https://www.corvitas.de/>, Tel: 0681/37 20 846 81
- FSG Facility Service GmbH & Co KG, Quierschied, www.ugl-sicherheit.de, 06897/91 94 23
- B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Saarbrücken, <https://www.bad-gmbh.de/standorte/location-detail/regionalleitung-7-11/>, 0681 94 76 750
- DasLab GmbH, <https://www.daslab.app/>, Tel: 030/25 55 85 420
- AMZ Saar GmbH & Co. KG, <https://www.amz-saar.de/>, Tel: 06897/50 59 4-0
- Arbeitsmediziner Facharzt Arbeitsmedizin Saarland, <https://www.med-kolleg.de/>, k. T.
- Neue private Schnelltestzentren gibt es in Saarbrücken, Saarlouis und Sankt Wendel. Sie sind erreichbar unter den Internet-Adressen: www.schnelltestzentrum-saarbruecken.de, www.schnelltestzentrum-saarlouis.de, www.schnelltestzentrum-sankt-wendel.de

Wo können Mitarbeiter weitergebildet werden, damit sie als fachlich qualifiziertes Personal die Schnelltests selbst durchführen können?

Ausbildungen zu fachlich qualifiziertem Personal finden bei mehreren Organisationen statt. So bilden Rettungsdienste wie das Rote Kreuz (**Ansprechpartner: Herr Barta, 0172/243 12 22**) und der Malteser Hilfsdienst (**Ansprechpartner: Bernd Schwarz, 0651/146 48 28, 0171/837 92 79**) Testpersonen aus. Auch private Unternehmen [wie Corvitas, www.corvitas.de] haben entsprechende Ausbildungen im Angebot. Der Service-Dienstleister Apolog (**Herr Nimmessgern, 06825/95 43 0, www.apolog.de**) ermöglicht auf Anfrage eine Ausbildung über die angeschlossenen SHG-Kliniken. Ebenfalls bieten die DRK-Kliniken Schulungen an (**Ansprechpartnerin: Angelique Pfeiffer, 06831-171-384, angelique.pfeiffer@drk-kliniken-saar.de**). Schulungen sind außerdem bei der Firma amz Saar (**Ansprechpartner: Steffen Kerner, 06897-50594-0, steffen.kerner@amz-saar.de**) möglich. Die Schulung hat einen Umfang von wenigen Stunden und umfasst vor allem eine Einweisung in den Testablauf und in die Hygienebedingungen. Das geschulte Personal kann selbst ein negatives Testergebnis ausstellen. Wichtig für die von der Landesregierung über die IHK bereitgestellten Tests ist, dass für die handhabung des Rapid SARS-CoV-2 Antigen-Test geschult wird.

Wer haftet bei einer Verletzung, die im Rahmen des Tests auftritt?

Wenn der Test durch einen Dienstleister ausgeführt wird, ist dieser auch haftbar. Werden eigene Beschäftigte zu Testern weitergebildet, kommt grundsätzlich eine Haftung des Arbeitgebers in Betracht. Wird eine Verletzung als Arbeitsunfall anerkannt, tritt die Berufsgenossenschaft ein. Arbeitgeber und Tester sind von der Haftung in diesem Fall befreit.

Welche Rechtswirkung und welche sonstigen Folgen zieht ein Positivtest im Unternehmen nach sich?

Im Fall eines positiven Testergebnisses hat die testende Einrichtung Maßnahmen zum Schutz der übrigen Betriebsangehörigen zu ergreifen (u.a. Daten zur Kontaktnachverfolgung sichern). Der Beschäftigte ist gehalten, sich unmittelbar einem PCR-Test zu unterziehen und mit den Gesundheitsbehörden weitere Schritte zu koordinieren. Außerdem muss das Unternehmen gegebenenfalls das Gesundheitsamt informieren, in dessen Bezirk der regelmäßige Arbeitsort liegt.

Wo werden Azubis getestet – in der Schule oder im Betrieb

Tests für Auszubildende sollten immer dort angeboten werden, wo der entsprechende Test abhängig von der 48-Stunden-Frist anfällt. Bei Blockunterricht sollte der Test immer in der Berufsschule angeboten werden.

Was gilt für den Waren- und Güterverkehr?

Um den Liefer- und Güterverkehr so wenig wie möglich zu behindern, finden zwar keine direkten Kontrollen an den Grenzen statt. Die Fahrer fallen allerdings unter die gleichen Bestimmungen wie Grenzgänger und -pendler. Auch sie müssen für die Einreise aus der Region Moselle ein negatives Testergebnis vorweisen können, das nicht älter als 48 Stunden ist. Für den Transitverkehr sind Sonderregeln in Aussicht gestellt. LKW-Fahrer, die die Grenze in beide Richtungen überqueren, können sich ebenfalls am Testzentrum Goldene Bremm testen lassen.

Was gilt für den grenzüberschreitenden Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV)?

Der Öffentliche Personennahverkehr zwischen dem Saarland und dem Département Moselle bleibt nach Aussage des Saarländischen Verkehrsministeriums vorerst bis zum 17. März ausgesetzt. Pendler können weiterhin nicht per Bus oder Bahn in das Saarland einreisen. Auch Fahrgemeinschaften mit mehr als zwei Personen sind wegen des geltenden Kontaktverbots nach Aussage des Verkehrsministeriums nicht erlaubt.

Welche Strafen werden fällig, wenn bei einer Kontrolle kein negativer Corona-Test vorgelegt werden kann?

Gemäß § 9 der Einreiseverordnung i. V. m. § 73 Abs, 1 a) Infektionsschutzgesetz kann das Nichtmitführen eines negativen Testergebnisses mit einer Geldbuße von bis 25.000 Euro geahndet werden. Wie der konkrete Fall eingestuft wird, ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Auf französischer Seite werden beim ersten Mal 130 Euro fällig.

III. Arbeits- und datenschutzrechtliche FAQ

Können Arbeitgeber ihre Beschäftigten zu einem Schnelltest zwingen?

Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Trotzdem kann der Mitarbeiter nicht zu einem Schnelltest gezwungen werden, sofern hier keine gesetzliche Grundlage (z.B. für Klinikpersonal) oder ein konkreter Anlass (z.B. Krankheitssymptome) besteht. Bei einem konkreten Infektionsverdacht kann die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein berechtigtes Interesse begründen, die Durchführung eines Tests verpflichtend anzuordnen. In einem solchen Fall empfehlen wir die weitere Rücksprache mit Ihrem Verband oder der IHK. Im Übrigen bleibt es bei der Freiwilligkeit der Testung.

Muss der Test beim Betreten des Betriebsgeländes ausgeführt werden?

Nein, da der Test keine Voraussetzung für die Beschäftigung von Grenzgängern ist, sondern nur für den Grenzübertritt notwendig ist, kann er während des laufenden Schichtbetriebs ausgeführt werden.

Ist die Zeit des Tests als Arbeitszeit zu vergüten?

Grundsätzlich fällt eine freiwillige Testung nicht in die Arbeitszeit und löst keine Vergütungspflicht für die aufgewendete Zeit aus.

Ist die Durchführung von Tests im Betrieb mitbestimmungspflichtig?

Die Durchführung von Tests im Betrieb ist – auch wenn diese freiwillig sind – mitbestimmungspflichtig, da es sich um Ordnungsverhalten nach § 87 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG handelt.

Hat der Mitarbeiter einen Entgeltanspruch, wenn er den Betrieb nicht erreichen kann, weil kein negatives Testergebnis vorliegt?

Nein, den hat der Mitarbeiter nicht, auch nicht nach § 616 BGB.

Hat der Arbeitgeber das Recht, über die Testergebnisse informiert zu werden?

Aus den arbeitsvertraglichen Pflichten ergibt sich eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers über ein positives Testergebnis gegenüber dem Arbeitgeber, damit dieser seiner arbeitsschutzrechtlichen Fürsorgepflicht zum Schutz der übrigen Mitarbeiter vor Infektionen nachkommen kann.

Müssen Arbeitgeber Tests bezahlen, die ein Beschäftigter auf Eigeninitiative unter anderem bei Apotheken vornimmt?

Das Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer, also muss er auch die Kosten dafür tragen, dass er zur Arbeit kommen kann.

Muss der Arbeitgeber kontrollieren, ob der Mitarbeiter getestet wurde?

Grundsätzlich ist ein Negativtest keine Voraussetzung für die Tätigkeit im Betrieb, wonach es keine Kontrollrechte des Arbeitgebers gibt.

Bestehen Haftungsrisiken, wenn der Mitarbeiter ohne Testung zur Arbeit erscheint?

Die Testung hat das Ziel, dass der Mitarbeiter die Grenze passieren kann. Eine mangelnde Testung kann deshalb keine Haftung nach sich ziehen.

Wer muss sich um eine Testung kümmern? Arbeitgeber oder Arbeitnehmer?

Der Arbeitnehmer muss sich darum kümmern, da er das Wegerisiko trägt. Der Arbeitgeber kann Tests in seinem Betrieb freiwillig anbieten.

Müssen im Unternehmen Anpassungen an den Arbeitsschutzmaßnahmen vorgenommen werden?

Die Bestimmung, dass für den Grenzübertritt ein Negativ-Test notwendig ist, hat keinen Einfluss auf die Arbeitsschutzmaßnahmen in den Unternehmen. Wenn diese bereits ein umfassendes Hygienekonzept umgesetzt haben, sind keine weiteren Anpassungen notwendig. Eine Testung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Umsetzung eines Hygienekonzeptes

Hotline rund um die Grenzschließung

Bei Fragen können Sie sich gerne an die IHK-Corona-Hotline (0681/9520-500, Montag bis Freitag: 8.00 – 18.00 Uhr) wenden oder eine E-Mail (corona@saarland.ihk.de) senden. Eine Liste mit Fragen zu dem Corona-Schnelltest und unsere dazugehörenden Antworten finden Sie unter www.saarland.ihk.de und unter www.vsu.de.

Die Fragen und Antworten wurden in Kooperation zusammengestellt von der
Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU)
und der
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK)

Anbieter von Testmaterial und Schutzkleidung

Im Saarland können Testmaterial und Schutzkleidung über folgende Unternehmen bezogen werden:

- Apolog
- Sonnenallee 2
- 66287 Quierschied-Göttelborn
- 06825/95 43 0
- www.apolog.shop
- Saarmed Medizinbedarf
- Vaubanstraße 27
- 66740 Saarlouis
- Rainer Dannegger
- Geschäftsführer
- 06831 / 171-191,
- dannegger@saarmed.de
- Sarah Görgen
- Verkauf 06831 / 171-355,
- goergen@saarmed.de
- Christoph Blaß,
- Ladenlokal
- Verkauf 06831 / 5015900 ,
- blass@saarmed.de
- AMP-med
- Otto-Kaiser-Str. 8
- 66386 St.Ingbert
- 06894-16 90 72 5
- Maif.info@amp-med.de
- CurroMed
- Andrea Hoom
- Am Tannenwald 6
- 66459 Kirkel,
- 06849 75044-11
- ahoom@curro-med.de
- www.curromed-shop.de
- Co-med
- Hochstr. 1
- 66265 Heusweiler,
- 06806/30882-430
- uwer@co-med.de
- www.co-med.de
- Infarct Protect
- St. Johanner Str. 41 – 43
- 66111 Saarbrücken
- info@ipromed.de
- www.ipromed.de
- Jürgen Schott
- Vorderster Berg 10
- 66333 Völklingen
- 06898/91 32-0
- mail@schott-gmbh.de
- www.schott-gmbh.de
- C.P.S.-Pharma
- Rehlinger Straße 20
- 66701 Beckingen
- Michele Grizzanti
- 06835/605883-0
- m.grizzanti@cps-pharma.de
- www.cps-pharma.de
- Agesa Rehatechnik
- Fenner Str. 56
- 66127 Saarbrücken
- Torsten Trunzler
- 06898/93398-38
- t.trunzler@agesa.de
- Web: www.agesa.de
- Regler Office
- Rehlinger Straße 16
- 66701 Beckingen
- Julia Mulisch
- 06835/9552-314
- hygiene@regler.de
- www.regler.de
- N. Toussaint & Co.
- In der Lach 6a
- 66271 Kleinblittersdorf
- Tel. 06805 / 9276-0
- info@touissant.de
- www.touissant.de
- MeConGa
- Forbacher Str. 29
- 66117 Saarbrücken
- Tel.: 0160 76 78 280
- c.gassert@meconga.de
- www.meconga.de
- RiNK Rehaservice
- Herr Dietmar Bommer
- Ludwigshöhe 2
- 66280 Sulzbach/Saar
- 06897 85 61-0
- info@rink-rehaservice.de
- www.rink-rehaservice.de
- Christ Arbeitsschutz GmbH
- Poensgen- und Pfahlerstraße 13
- 66386 St. Ingbert
- 0 68 94 / 99 84 70
- info@christ-arbeitsschutz.de
- www.christ-arbeitsschutz.de